



DPoIG

DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Bundespolizeigewerkschaft

Volker Hesse

Stellvertretender Vorsitzender

Seelower Straße 7

10439 Berlin

Tel. (dienstl.): +49 (0) 7628 8059-0

mobil: +49 (0) 1523 3747454

volker.hesse@dpolg-bpolg.de

www.dpolg-bundespolizeigewerkschaft.de

08.07.2025

GEAS@bmi.bund.de

nachr.: DPoIG Bund

10 00 05 - Besonderes Verwaltungsrecht

GEAS-Anpassungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Vorweg möchten wir allerdings in aller Deutlichkeit feststellen, dass die Fristen, die das BMI seit geraumer Zeit in Beteiligungsverfahren einräumt, die Grenze zur Respektlosigkeit erreicht haben. Es ist schlicht eine Zumutung, Gesetzentwürfe im Umfang von 200 Seiten innerhalb einer Woche im Ehrenamt (!) mit der gebotenen Aufmerksamkeit studieren und eine hochwertige Stellungnahme verfassen zu müssen!

Durch diesen Zeitdruck war leider nur eine kursorische Prüfung möglich, unser Ergebnis lautet wie folgt:

1. GEAS-Anpassungsgesetz

Es ist vorab wichtig festzuhalten, dass die Bundesländer für den gesamten Aufenthalt des Ausländers und insbesondere die Beendigung desselben zuständig sind. Formulierungen wie beispielsweise in der beabsichtigten Änderung des § 18 Abs. 6 AsylG und § 24a AufenthG, nach der der Grenzbehörde die Kontrolle des Aufenthalts möglich bleiben muss, sind insoweit irreführend und bedürfen einer Klarstellung. Die

Bundespolizei (BPOL) als Grenzbehörde registriert lediglich die mit der Ein- und Ausreise unmittelbar verbundenen Vorgänge, alles andere ist auch weiterhin Sache der Bundesländer und würde ansonsten eine fundamentale Neuaufstellung der Bundespolizei in diesem Bereich nach sich ziehen.

a. Artikel 1: keine Anmerkungen

b. Artikel 2:

i. Die Streichung von etlichen Regelungen, die bereits in EU-Rechtsakten bindend festgeschrieben sind, scheint auf den ersten Blick konsequent. Ebenso wie in den letzten Änderungen des Datenschutzrechts ist allerdings schon aufgrund der fehlenden Überschrift dieser Verordnungen ein Erkennen / eine Zuordnung des Regelungsinhaltes nicht mehr möglich. Die Verweise in vielen §§ der beabsichtigten Änderungen auf (diese) EU-Verordnungen verstärken den Effekt zusätzlich.

Es wird dringend eine vollständige Übernahme der Regelungen in das deutsche Recht (und zwar in einem Gesetz) angeraten, um einem Verständnisverlust vorzubeugen!

ii. Nr. 22 (§19): Bisher nimmt die BPOL lediglich das Asylgesuch entgegen und leitet den Ausländer weiter. Nach der Änderung darf das Asylgesuch bei der BPOL gestellt werden. Diese Terminologie („stellen“) bedeutete bisher, dass damit auch die Prüfung des Antrages beginnt. Es ist klarzustellen, welche neuen Aufgaben mit dieser Änderung auf die BPOL zukommen. Die personalwirtschaftlichen Folgen sind im Bundeshaushalt abzubilden.

iii. Nr. 71 (§ 69 Abs. 1 Nr. 4): Hier liegt eine sprachliche Doppelung vor: Eine Gefahr für Leib und Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter ist in sich bereits eine erhebliche Gefahr. Eins der beiden kann also gestrichen werden.

Die nachstehende maximale Haftdauer ist nicht nachvollziehbar. In aller Regel sollte sie sich nach dem Wegfall des Grundes richten, insbesondere im Falle der Nr. 4. Eine monatliche Verlängerung wäre nachvollziehbar, eine Maximaldauer sollte gestrichen werden.

- iv. Nr. 72 (§ 70b): Im beabsichtigten Rückkehrverfahren stellt sich die rechtliche Frage, ob in einem Fall, in dem ein Ausländer noch gar nicht eingereist ist, sich demnach gar nicht in Deutschland befindet, eine Haft nach deutschem Recht überhaupt angeordnet werden kann. Die Begründung verweist in Bezug auf den beabsichtigten § 14a AufenthG auf eine Entscheidung des BVerwG, nach der das Transitverfahren an Flughäfen keine Freiheitsentziehung darstellt – damit wäre eigentlich auch eine sich anschließende Haft theoretisch nicht möglich. Trotzdem muss natürlich behördliches Handeln gerichtlich prüfbar sein und die länger andauernde Festsetzung von Personen ebenfalls. Die beabsichtigten Regelungen in Artikel 6 (FamFG) scheinen nicht weit genug zu greifen, denn sie enthalten keine Regelung zu der beschriebenen „Niemandland-Situation“, die logisch auch aktuell kaum nachvollziehbar ist. Eine entsprechende Klarstellung zur Zuständigkeit deutscher Gerichte wäre im Sinne der Rechtsklarheit dringend notwendig. Soweit sie bereits existiert, sollte ein entsprechender Querverweis aufgenommen werden.

Die Bindung der BPOL im vorgesehenen Verfahren ist intensiv zu prüfen. Notwendige Stellen sind im Bundeshaushalt einzustellen.

c. Artikel 3:

- i. Nr. 2: Hier setzt sich unabhängig von den Regelungen im AsylG die Odyssee der ständigen Nachschlagennotwendigkeiten in den genannten EU-Verordnungen, deren Inhalt nicht einmal an der Überschrift erkennbar ist, fort (s.o.). Wie soll in der Anwendungspraxis eine Polizei, die sich in aller Regel nicht in Ruhe in einem Büro mit dem Nachschlagen von Querverweisen befassen kann, eine rechtssichere Handhabung gewährleisten? Es wird nochmals dringend auf die Notwendigkeit eines vollständigen AsylG hingewiesen, das die Regelungen der bezeichneten Verordnungen beinhaltet.
- ii. Nr. 7 (§ 14a): Zur Frage der Haft siehe oben AsylG.
Bedeutsam ist auch die Frage, wer solche „Einrichtungen“ betreibt. Für den Fall, dass die BPOL gemeint ist, sind zwingend ausreichende Mittel

für Bau, Betrieb und das notwendige Personal in den Bundeshaushalt einzustellen.

- iii. Nr. 8 (§ 15a): Es ist festzulegen, welche Haftanstalt für die Durchführung der Überprüfungschaft zuständig ist.
- iv. Nr. 31 (§71): Zur Steigerung der Effektivität im Bereich des Vollzuges aufenthaltsbeendender Maßnahmen halten wir noch immer bei Kontrollen im Inland eine Subsidiärklausel für die Bundespolizei für erforderlich, denn die im Zuge insbesondere der Aufgaben nach § 3 BPOLG kontrollierten Verkehrsverbindungen werden von niemand anderem als er BPOL kontrolliert. Wenn dieser Fahndungsraum nach wie vor aus der Aufmerksamkeit der Behörden herausfällt, ist er auch weiterhin eine willkommene Möglichkeit für Bewegung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern unterhalb des Radars der Sicherheitsbehörden. Auch für die Anordnung der Gesundheitskontrolle benötigt die BPOL eine eigene Zuständigkeit im Bereich ihrer Aufgabenwahrnehmung. Insbesondere die Erfahrungen im Zusammenhang mit Corona haben deutlich aufgezeigt, wie chaotisch die unterschiedlichen Landeszuständigkeiten und -regelungen an Grenzübergängen nebeneinander liegender Bundesländer oder aber in Fernreisezügen gestalten. Hier muss dringend nachgebessert werden!
- v. Nummer 32 (§73): Sofern die im geplanten Absatz 5 ausgedrückte Unterstützungslleistung durch die BPOL in eine Regelunterstützung übergeht, ist sie im Bundeshaushalt mit einer ausreichenden Zahl von Stellen zu unterlegen.

d. Artikel 4 und 5: keine Anmerkungen

e. Artikel 6: Siehe oben angeführte Anmerkungen zur Haft, sonst keine weiteren Ergänzungen.

f. Artikel 7 bis 12: keine Anmerkungen

2. GEAS-Anpassungsfolgesetz

a. Artikel 1

Es wiederholt sich die Bezugnahme mit Verweisen auf namenlose Verordnungen der EU. Dazu bereits weiter oben.

b. Artikel 2 bis 5: keine Anmerkungen

Für Rückfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Volker Hesse